

---

## Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Tostedt

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

### § 1

#### Aufgabe

- (1) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Tostedt. Sie dienen der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder. Betreut werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Tostedt. Kinder aus anderen Kommunen werden nur dann betreut, wenn freie Plätze nicht durch Kinder aus der Samtgemeinde besetzt werden können. Die Aufnahme der gemeindefremden Kinder erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn sonst Kinder aus der Samtgemeinde Tostedt nicht aufgenommen werden können.
- (2) In den Krippengruppen werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betreut. Aus der Tatsache heraus einen Krippenplatz inne zu haben, ergibt sich keine automatische Platzgarantiezusage für einen weiterführenden Kindergartenplatz. Das gleiche gilt für einen gebuchten Kindergartenplatz und einen weiterführenden Hort- oder Grundschulkindernachmittagsbetreuungsplatz. Für einen Wechsel der Betreuungsart ist eine erneute Anmeldung erforderlich.  
Über Ausnahmen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.
- (3) In der Kindertagesstätte Kinderland - Hort - werden grundschulpflichtige Kinder nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen. Das Höchstalter für die betreuten Kinder beträgt 10 Jahre. Kinder, die das 10. Lebensjahr vollenden, werden maximal bis zum Ende des laufenden Schuljahres betreut. Über Ausnahmen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

### § 2

#### Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

- (1) Ein Kindertagesstättenjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt jeweils für längstens ein Jahr. Verlängerungen sind möglich und erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der Aufnahmezeit vorliegen (siehe hierzu § 1 Abs. 2).  
Über die Aufnahme entscheidet der Samtgemeindebürgermeister; Kündigungen werden durch ihn ausgesprochen.
- (2) Anmeldungen werden frühestens ab Geburt des Kindes entgegengenommen und sind spätestens drei Monate vor Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.  
Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.

- (3) Abmeldungen werden mit einer sechs-Wochen-Frist mit Ablauf des 15. und des Letzten eines jeden Monats berücksichtigt. Sie müssen der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitgeteilt werden. Bei Schulpflicht des Kindes endet der Vertrag zum Ende des Kindergartenjahres automatisch. Nach Abschluss der Schultauglichkeitsprüfungen meldet die Kindertagesstättenleitung die ermittelten Zurückstellungen.
- (4) An-, Um- und Abmeldungen nimmt die Kindertagesstättenleitung entgegen.
- (5) Änderungen der Betreuungszeiten sind mit einer Frist von vier Wochen schriftlich anzuzeigen. In einem Betreuungsjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) kann die Betreuungszeit maximal zweimal verändert werden, letztmalig zum 31.03. eines Jahres (sporadisch gebuchte Sonderöffnungszeiten ausgenommen). Die veränderte Betreuungszeit beginnt regelmäßig zum Monatsbeginn. Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten gelten mindestens für die ersten zwei Betreuungsmonate. Besondere Umstände, die eine weitere Veränderung der Betreuungszeit erfordern, müssen durch entsprechende Nachweise belegt werden.
- (6) Über Ausnahmen hinsichtlich der Absätze 1 bis 5 entscheidet der Samtgemeinde-bürgermeister.

## § 3

### Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind außer sonnabends, sonntags und an den gesetzlichen Feiertagen täglich geöffnet. Die jeweiligen Betriebszeiten ergeben sich ggfs. aus der Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (2) Während der Sommerferien werden die Kindertagesstätten ganz oder teilweise bis zu drei Wochen und einen Werktag geschlossen. Dieses gilt ebenfalls für die Weihnachtsferien, Fortbildungs- und andere Veranstaltungen. Die Schließung der Kindertagesstätte muss den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit bei der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholungsberechtigte Personen. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung und der Zustimmung der Kindertagesstättenleitungskraft. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

## § 4

### Betreuungszeiten

- (1) Das Angebot der Betreuungszeiten ist in den Kindergärten der Samtgemeinde Tostedt unterschiedlich geregelt. Jede Kindertagesstätte bietet für sich Betreuungszeiten an. Ein Anspruch auf eine abweichende Betreuungszeit besteht nicht.

- (2) Die von den Kindertagesstätten angebotenen Betreuungszeiten beginnen und enden nur zu vollen oder zu halben Stunden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten wählen die Betreuungszeit für ihr Kind aus dem Angebot der jeweiligen Kindertagesstätte.  
Innerhalb der Gruppenbetreuungszeiten der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt können nur ganze Betreuungsstunden gewählt werden. Innerhalb der Sonderöffnungszeiten (Sammelgruppen) der Kindergärten können auch halbstündliche Betreuungsstunden in Anspruch genommen und abgerechnet werden.

## § 5

### Gebührengegenstand

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Kinder, die regelmäßig mehr als 6,5 Stunden/Tag betreut werden, erhalten in der Einrichtung ein kostenpflichtiges Mittagessen. Für die Teilnahme am Mittagessen ist eine monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 40,00 € an den Träger der Einrichtung zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.
- (3) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Kindertagesstättenplatzes. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichteinnahme von Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

## § 6

### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige und Anmeldeberechtigte sind diejenigen Sorgeberechtigten des Kindes, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Durch ein Jugendamt oder Gericht kann ebenfalls eine sorgeberechtigte Person festgelegt werden. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

## § 7

### Gebühren

- (1) Die Samtgemeinde Tostedt erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten Benutzungsgebühren entsprechend § 20 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (Nds. KiTaG) und nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Berücksichtigt werden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und die Anzahl der Kinder, die im Haushalt leben. Als Kinder gelten auch Personen unter 27 Jahren, die im Haushalt der Familie leben, sich noch in der Ausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen.

- (2) Erhöht sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Laufe des Kindergartenjahres, so wird die erhöhte Kinderzahl nach Anzeige der Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt. Die Berücksichtigung erfolgt höchstens für drei Monate rückwirkend ab Anzeige, frühestens jedoch ab Eintritt des die Änderung auslösenden Ereignisses. Dabei wird jeweils die volle Monatsgebühr ermäßigt.
- (3) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Die Gebühr ist auch während der Schließzeit, bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung zu zahlen.
- (4) Die Höhe der monatlichen Gebühren errechnet sich nach der Höhe des von den Eltern erzielten bereinigten Familieneinkommens, einschließlich des Entgelts geringfügiger Beschäftigung. Eine Einkommensgemeinschaft bildet das in der Kindertagesstätte betreute Kind mit den im Haushalt lebenden Personen (u.a. ferner auch Eltern, auch wenn sie nicht verheiratet sind bzw. eheähnliche Gemeinschaften).

- a) Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen, Elterngeld u.a. in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon ist das Kindergeld. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung gleichgestellt.
- b) Von dem ermittelten jährlichen Gesamteinkommen sind abzuziehen:
- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | bei steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften | 34 %, |
| 2. | bei Beamtenbezügen  | 24 %, |
| 3. | 2.400 Euro pro kindergeldberechtigtem Kind                |       |
| 4. | sowie ggfs. Kindesunterhaltszahlungen.                    |       |

Der zwölfte Teil der Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens ergibt das maßgebliche monatliche bereinigte Familieneinkommen. Auf dieser Grundlage wird die Benutzungsgebühr festgesetzt.

- c) Bei unterschiedlichen Einkunftsarten innerhalb einer Einkommensgemeinschaft werden die Einkommen der Eltern getrennt betrachtet und entsprechend bereinigt. Erst danach wird von der Summe beider Einkommen die Pauschale pro Kind abgezogen.
- (5) Pro Betreuungsstunde beträgt die Gebühr grundsätzlich 1,44 % des bereinigten Familieneinkommens. Es sind jedoch folgende Mindest- und Höchstgebühren festgesetzt:

|                |  |
|----------------|--|
| Mindestgebühr: | 30 Euro pro täglicher Betreuungsstunde |
| Höchstgebühr:  | 60 Euro pro täglicher Betreuungsstunde |

Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

- a) Es können innerhalb der Sonderöffnungszeiten ganze oder halbe Stunden dazu gebucht werden, wobei eine halbe Stunde 2,50 Euro und eine ganze Stunde 5,00 Euro kosten. Auch das Mittagessen kann sporadisch gebucht werden. Hierfür fallen 4,00 Euro je Mittagessen an.
- b) Die Sonderöffnungszeiten sind in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde unterschiedlich. Jede Kindertagesstätte bietet für sich Sonderöffnungszeiten an. Die Eltern sollen den Bedarf für Sonderöffnungszeiten und Mittagessen spätestens einen Tag vorher dem Kindertagesstättenpersonal mitteilen. Die Zahlungspflicht entsteht bei Anmeldung des jeweiligen Angebots und wird sofort und in bar der Kindertagesstätte bezahlt.

- (6) Die Betreuung von Kindern ist ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei gestellt, sofern eine Betreuung von acht Stunden am Tag nicht überschritten wird. Für die Betreuung eines Kindes über einer täglichen Zeit von acht Stunden hinaus sind die Gebühren gemäß dieser Satzung zu entrichten. Von der Gebührenfreiheit ausgenommen sind außerdem Verpflegungskosten oder weitere Sonderkosten (wie z. B. Kosten für Ausflüge, Veranstaltungen, Bastelmaterial-, Büchergeld, etc.).
- (7) Es wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Werden mehrere Kinder unter 3 Jahren (vor Vollendung des dritten Lebensjahres) die in einem Haushalt leben in Kindertageseinrichtungen betreut, so ist für das älteste dieser Kinder die volle Gebühr zu entrichten, für die anderen dieser Kinder ermäßigt sich die Gebühr jeweils um 50 %. Diese Regelung gilt nicht, wenn eine vollständige Kostenübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt.
- (8) Bei Pflege- und Heimkindern wird die Mindestgebühr von 30 Euro je täglich gebuchter Betreuungsstunde festgesetzt.
- (9) Für die nach Sozialgesetzbuch II und VII anerkannten Integrationskindergartenkinder, deren Sachkostenpauschale von zuständiger Stelle gewährt wird, sind ebenfalls keine Kindergartenengebühren zu zahlen. Die Gebühren sind mit der Pauschale abgegolten.

## § 8

### Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Gebührenpflichtigen vorgenommen.
- (2) Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind die Gebühren nach dem Höchsttarif (60 Euro pro täglicher Betreuungsstunde) zu zahlen.
- (3) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist das Kalenderjahr vor Beginn des Kindertagesstättenbesuches. Wer keine Steuererklärung abgeben kann, hat seine Einkünfte durch drei aktuelle Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers oder eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung vom Vorjahr zu belegen.  
Bei Vorlage älterer Einkommensteuerbescheide wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Benutzungsgebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls durch entsprechenden Nachweis zu belegen.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Eine Überprüfung entfällt bei Wahl der Höchstgebühr von 60 Euro pro Betreuungsstunde.

## § 9

### Auskunfts- und Meldepflichten

Sofern die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommen, wird die Gebühr gemäß der Regelungen des § 8 dieser Satzung festgesetzt. Die

Gebühren werden zum 01. des Monats neu festgelegt, in dem der Gebührenpflichtige seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nachkommt.

## § 10

### Härteregelung

- (1) In begründeten Einzelfällen kann auf formlosen Antrag eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn eine erhebliche Abweichung zum Vorjahr nachgewiesen werden kann. Erheblich weicht ein Einkommen immer dann ab, wenn es zum Negativen oder Positiven der Gebührenpflichtigen eine Veränderung um mindestens 3 % jährlich ausmacht.
- (2) Anträge, die bis einschließlich zum 15. eines Monats eingehen, werden rückwirkend zum 1. des Monats berücksichtigt. Anträge, die nach dem 15. eines Monats eingehen, werden zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt.
- (3) Der Samtgemeindebürgermeister kann für besondere Härtefälle, die die §§ 1, 2, 5, 7 und 11 betreffen, Ausnahmeregelungen treffen. Über die im Einzelfall getroffenen Ausnahmeregelungen sind die zuständigen politischen Gremien durch den Samtgemeindebürgermeister zu informieren.

## § 11

### Ausschluss vom Besuch

- (1) Die Samtgemeinde ist nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten berechtigt, Kinder vom Besuch auszuschließen,
  - a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
  - b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
  - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden,
  - d) für die ein angemahnter Gebührenrückstand von mehr als einem Monatsbetrag besteht und nachdem auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Landkreis Harburg sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen hingewiesen wurde,
  - e) deren Erziehungsberechtigten keine Bereitschaft zur kooperativen, auf das Wohl des Kindes ausgerichteten, pädagogischen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen,
  - f) bei Zuwiderhandlungen gegen die Informationspflicht gemäß Absatz 4 der Hausordnung für die Kindertagesstätte.

Die Ausschlussgründe zu a) und b) gelten nur, soweit für das betroffene Kind in der Kindertagesstätte keine Integrationsbetreuung erfolgt.

- (2) Der Samtgemeindebürgermeister ist berechtigt, Kinder vorläufig vom Besuch auszuschließen, die mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind oder diese übertragen können. Näheres regelt die Hausordnung. Für diese Ausschlusszeiten sind die Gebühren weiterzuzahlen.

## § 12

### Entstehung der Schuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Unterzeichnung des verbindlichen Betreuungsvertrages in Verbindung mit dem Aufnahmedatum des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindertagesstättenplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen ersten Werktag die Gebührenschuld entsteht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

## § 13

### Zahlung

- (1) Die Gebühren sind am ersten Werktag des laufenden Monats zu entrichten. Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Bei Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe und bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis die schriftliche Abmeldung wirksam geworden ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Samtgemeinde zu vertreten sind, der Einrichtung fernbleibt.
- (4) Eine vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren
- (5) Gebührenrückstände können nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Verwaltungszwangsverfahren) beigetrieben werden.

## § 14

### Geltungsbereich

Die §§ 1, 2, 3, 4 und 11 gelten ausschließlich für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Samtgemeinde Tostedt.

## § 15

### Gebühren für die Betreuung im Hort

Die monatliche Gebühr für die Betreuung im Hort beträgt 80 % der individuell errechneten Gebühr pro Betreuungsstunde, multipliziert mit der Anzahl der vereinbarten Betreuungszeit.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt vom 03.11.2016 außer Kraft.

Tostedt, den 28.09.2018

Dr. Peter Dörsam  
Samtgemeindebürgermeister

|   |
|---|
| Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 41 vom 11.10.2018 |
|---|